



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Direktion B
SG-B-5
Transparenz

Brüssel, den 04.04.2013
SG.B.5/MIA/rc -sg.dsg1.b.5(2013) 629501

Herrn Thomas HOLBACH

per E-mail an:

ask+request-297-afc9d54f@asktheeu.org

**Ihre Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung 1049/2001
(GestDem 2012/5925 + 2013/213)**

Sehr geehrter Herr Holbach,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 17. Februar 2013, in welchem Sie einen Zweitantrag gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹ (im Folgenden: Verordnung 1049/2001) stellen.

Am 5. März 2013 haben wir die Beantwortungsfrist für Ihren Antrag um fünfzehn Arbeitstage verlängert. Diese Beantwortungsfrist läuft am 4. April 2013 ab.

Leider sind wir nicht in der Lage, Ihnen hinsichtlich Ihres Antrags im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001 fristgerecht einen endgültigen Bescheid zuzusenden, da die Rücksprache mit anderen Dienststellen der Kommission andauert.

Bitte entschuldigen Sie durch diese weitere Verlängerung etwaige resultierende Unannehmlichkeiten. Der Bescheid wird Ihnen so bald wie möglich zugestellt.

Mit der Bitte um Ihr Verständnis verbleibe ich mit freundlichen Grüßen,

Gerard Legris
Referatsleiter

¹ ABl. L145 vom 31.5.2001, S.43.